



## **I. Name & Zweck**

1. Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Bülach“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bülach.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, genannt SGF.
4. Der Verein verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.
5. Der Verein hat zum Zweck, die Gemeinnützigkeit in der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch:
  - a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge an bedürftige Personen
  - b. Pflege der Gemeinschaft mit alten, kranken und einsamen Personen
  - c. Organisation von Diensten und vereinseigenen Angeboten
  - d. Mitwirkung bei öffentlichen Aufgaben in der Gemeinde
  - e. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen

## **II. Mitgliedschaft**

1. Mitglied wird, wer sich bei der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied anmeldet.
2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen (z.B. Vereine, Institutionen) werden.
3. Mitgliederbeiträge  
Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des Jahresbeitrages. Dieser wird an der Vereinsversammlung festgelegt und ist jährlich zu entrichten.  
Aktueller Vereinsbeitrag : CHF 20.-
4. Haftung  
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
5. Alle Mitglieder sind eingeladen, durch ihre Mitarbeit in einer oder mehrerer Arbeitsgruppen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.
6. Wer dem Verein mehr als fünfzig Jahre angehört, wird Ehrenmitglied.
7. Der Austritt kann auf das Ende jeden Kalenderjahres erklärt werden.
8. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vereinsbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

## **III. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

### **Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr durchgeführt, in der Regel im ersten Quartal.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig findet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte, mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung

2. Die normalen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
  - a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Berichts über die Tätigkeit des Vereins, sowie der Jahresrechnung
  - b. Wahl der Präsidentin, von vier bis sechs Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsrevisorinnen, auf eine zweijährige Amtszeit
  - c. Änderung der Statuten
  - d. Festsetzung des Jahresbeitrags
  - e. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns der Brockenstube
  - f. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
3. Die Generalversammlung der Mitglieder fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen die Wahlen und Abstimmungen geheim.

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Kassierin und einem bis drei weiteren Mitgliedern.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind mit der Einladung an die Generalversammlung bekannt zu geben.
2. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.  
Unterstützungsgesuche sind an die Mitglieder des Vorstands zu richten.  
Der Vorstand ist zu einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Unterstützungen bis Fr. 1500.- (GV 1993) ermächtigt.
3. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

### **Revisionsstelle**

1. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnungen und stellen der Generalversammlung schriftlich Antrag.
2. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## ***IV. Statutenänderung und Auflösung***

1. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Statutenänderung beschliessen
2. Der Verein kann durch die Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden.  
Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Politische Gemeinde Bülach über, die es treuhänderisch während zehn Jahren für die allfällige Gründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck verwaltet. Kommt es zu keiner Neugründung, soll die politische Gemeinde das Vermögen für Sozialaufgaben verwenden.
3. Diese Statuten sind am 15. März 2006 von der Generalversammlung angenommen worden und ersetzen diejenigen vom März 1999.

Gemeinnütziger Frauenverein Bülach

Die Präsidentin      V. Wirth  
Die Aktuarin         J. Bettschart